

# Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen – Neues zur Anerkennung von Mitteln und Verfahren nach § 18 Infektionsschutzgesetz

*Control of Health Pest Organisms – news for recognition of products according to § 18 German Infection Protection Act*

## ZUSAMMENFASSUNG

Globale Veränderungen beeinflussen auch das Vorkommen und die Verbreitung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen. Eine Bekämpfung bei behördlich angeordneten Maßnahmen in Deutschland wird durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Unter anderem dürfen bei angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die in einer entsprechenden Liste gemäß § 18 IfSG aufgeführt sind. Durch die Novellierung des IfSG ist das Listungsverfahren neu geregelt worden. Wesentliche Änderungen sind die Veröffentlichung der Liste im Internet mit der Möglichkeit einer raschen Aktualisierung, die Berücksichtigung bestehender Zulassungen von Bioziden, Pflanzenschutzmitteln und Arzneimitteln für den Listungsprozess und die Regelung der Aberkennung aufgrund neuer Tatsachen und Erkenntnisse. In der aktuellen Liste finden sich nun auch Medikamente gegen Skabies, Insektizide gegen Stechmücken zur Anwendung im Flugzeug und nicht-chemische Verfahren zur Nagetierbekämpfung.

BETTINA ROTHE,  
CAROLA KUHN,  
ERIK SCHMOLZ

## ABSTRACT

*Global changes influence the occurrence and distribution of health pest organisms, scabies mites and head lice. Officially ordered pest control operations against health pest organisms fall under the regulation of the German Infection Protection Act (IfSG, Infektionsschutzgesetz). Amongst other issues, for officially ordered pest control operations, only products must be applied which are included in a list according to article 18 of the IfSG. The listing procedure has been changed after a recent amendment of the IfSG. The main changes are the publication of the list on the Internet with the possibility of a rapid update, the consideration of existing authorisations of biocides, plant protection products and medicinal products for the listing process and the regulation of withdrawal from the list when new facts and findings emerge. The current list now also includes drugs against scabies, insecticides against mosquitoes for use in aircraft and non-chemical methods of rodent control.*

## EINLEITUNG

Die Verbreitung und das Auftreten von Gesundheitsschädlingen werden zunehmend durch Klimawandel, den globalen Warentransport, wachsende Touristenströme sowie die Unwirksamkeit von Bekämpfungsmitteln durch Resistenzbildung beeinflusst. In

Deutschland regelt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) die gesetzlichen Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen. Hierunter fällt auch die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, also Tieren, die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen können, sowie von Krätzmilben und Kopfläusen. Bekämpfungs-



Asiatische Tigermücke.  
Quelle: James Gathany  
via CDC.

maßnahmen werden von den zuständigen Behörden gemäß § 17 IfSG angeordnet, wobei nur Mittel und Verfahren verwendet werden dürfen, die durch das Umweltbundesamt (UBA) gemäß § 18 IfSG als hinreichend wirksam und ohne unverträgliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit anerkannt und in der § 18 Liste IfSG veröffentlicht werden. Auf die Veränderungen des § 18 IfSG durch die Novellierung des Infektionsschutzgesetzes im Sommer 2017 soll im Folgenden genauer eingegangen werden.

## ÄNDERUNGEN IM ANERKENNUNGS- VERFAHREN

Seit der Novellierung des IfSG im Jahr 2017 ist das UBA federführende Behörde für die Anerkennung von Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Kopfläusen und Krätzmilben gemäß § 18 IfSG (im Folgenden als „§ 18 Liste IfSG“ bezeichnet). Aktuelle Informationen hierzu befinden sich im Internet auf der Infektionsschutzseite des UBA: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/infektionsschutz>.

Ein Link zur aktuellen § 18 Liste IfSG ist unter der Rubrik „Links“ an erster Stelle zu finden. Um [schneller auf aktuelle Veränderungen reagieren](#) zu können, wird die § 18 Liste IfSG nicht mehr als Bekanntmachung im Bundesgesundheitsblatt, sondern als PDF-Datei im Internet mit Datumsangabe veröffentlicht und stellt immer den aktuellen Stand dar. Zusätzlich sind Informationen für Antragsteller und Angaben zu den rechtlichen Grundlagen eingestellt worden.

Aktualisierungen der § 18 Liste IfSG finden nach Bedarf und nicht nach einem zeitlich festgelegten Intervall statt. Die letzte Veröffentlichung im Bundesgesundheitsblatt von 2016 (Bd. 59: 690–701) ist nicht mehr gültig.

Neu ist die Regelung, dass für behördliche Anordnungen nach § 17 IfSG neben den anerkannten und in die § 18 Liste IfSG aufgenommenen Mitteln auch nicht gelistete Produkte verwendet werden dürfen, wenn die anordnende Behörde dies mit Zustimmung des UBA zulässt (§ 18 IfSG Absatz 1). So kann [bei neu oder nur selten auftretenden Gesundheitsschädlingen schneller rechtsicher reagiert werden](#) (z. B. bei Auftreten eines neuen Vektors oder der gestiegenen Bedeutung desselben).

[Doppelarbeit soll vermieden werden](#), indem auf eine Wirksamkeitsprüfung für die Anerkennung gemäß § 18 IfSG Absatz 6 durch das UBA verzichtet werden kann, sofern eine ausreichende Wirksamkeit nachvollziehbar in einem anderen Zulassungsverfahren belegt ist. Dies betrifft zugelassene Arzneimittel, Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, wobei die Wirksamkeitskriterien für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel teilweise nicht für eine Anerkennung gemäß § 18 IfSG ausreichen. Die Prüfung der Auswirkungen auf Umwelt und menschliche Gesundheit kann jedoch übernommen werden.

Auch der [Widerruf einer Anerkennung ist nun eindeutig geregelt](#): Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn das Umweltbundesamt davon Kenntnis erlangt, dass eine nach ande-

ren Gesetzen erforderliche Verkehrsfähigkeit in Deutschland für das Mittel oder Verfahren nicht mehr besteht. Sie kann auch widerrufen werden, wenn nach aktuellen Erkenntnissen und Bewertungsmaßstäben die Voraussetzungen der Wirksamkeit nicht mehr erfüllt sind (§ 18 IfSG Absatz 7).

## WELCHE INDIKATIONS LÜCKEN KONNTEN GESCHLOSSEN WERDEN?

Mit der Novellierung des IfSG im Jahr 2017 sind [Krätzmilben als Indikation](#) explizit im § 18 IfSG benannt worden. Analog zu den Empfehlungen der S1-Leitlinie zur Diagnostik und Therapie der Krätze (Skabies) sind zwei topische Arzneimittel mit dem Wirkstoff Permethrin sowie ein Ivermectinhaltiges Arzneimittel zur systemischen Therapie in die neue § 18 Liste IfSG aufgenommen worden.

So konnte eine wichtige Indikationslücke geschlossen werden. Unter Indikationslücken sind im Zusammenhang mit der § 18 Liste IfSG fehlende Mittel und Verfahren bezogen auf Zielorganismus und Anwendungsbereich zu verstehen.

Skabies wurde in den vergangenen Jahren auffallend häufig diagnostiziert und auch der Verbrauch an Antiskabiosa ist deutlich gestiegen (Sunderkötter et al. 2018). Die Diagnostik ist aber nach wie vor schwierig und verlässliche Zahlen zum Auftreten der Skabies mit gesicherter Diagnose liegen nur begrenzt vor. Insbesondere in Gemeinschaftsunterkünften gestaltet sich die Therapie äußerst schwierig, da der Kreis an zu behandelnden Kontaktpersonen oft schwer erfassbar ist.

Außerdem wurden neue [Mittel gegen Stechmücken](#) in die § 18 Liste IfSG aufgenommen. Stechmücken sind klassische Vektoren – wohl am bekanntesten sind die Mücken der Gattung *Anopheles* als Überträger der Malaria. Doch obwohl Malaria in Deutschland noch bis vor hundert Jahren in Teilen Deutschlands endemisch war (Ostfriesland), besteht

kaum Anlass zur Sorge, dass sich diese Krankheit hierzulande wieder ausbreiten wird – unabhängig vom Wandel des Klimas. Besonders in jüngerer Zeit rücken stattdessen andere Erkrankungen in den Vordergrund: Dengue-, Chikungunya-, Zika- und West-Nil-Fieber.

Die Einschleppung von Asiatischen Tigermücken (*Aedes albopictus*) zunächst in Südwestdeutschland und mittlerweile auch weiter nordwärts hat dazu geführt, dass sich ein bedeutsamer potenzieller Vektor für zum Beispiel Zika- und Chikungunyaviren auch in Deutschland lokal etabliert hat. In Italien, Frankreich und mittlerweile auch Spanien sind bereits Chikungunya-Ausbrüche verzeichnet worden, die auf autochthone Übertragungen des Virus durch *Aedes albopictus* zurückzuführen sind, das heißt im Land selbst erworben wurden. Die Asiatische Tigermücke als tagaktive, sehr stechlustige Mückenart kann auch in kleinsten Wasseransammlungen ihre Eier ablegen. Larven dieser Mückenart können durch Produkte mit *Bacillus thuringiensis israelensis* (B. t. i.) als Wirkstoff wirksam bekämpft werden. Entsprechend ist nun ein solches Präparat in die §18 Liste IfSG aufgenommen worden. Der Einsatz von Adultiziden gegen Stechmücken im Flugzeug hat mit der massiven Ausbreitung des Zika-Virus, insbesondere in Mittel- und Südamerika, eine ganz neue Relevanz bekommen. 2019 ist nun auch ein Adultizid für die Anwendung im Flugzeug (Flugzeugdesinsektion) gelistet worden.

Neben Bioziden sind auch neue Geräte zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen in die §18 Liste IfSG aufgenommen worden:

Bei der Bekämpfung von Nagetieren werden zunehmend Fallensysteme eingesetzt (Fischer et al. 2019). Dies liegt einerseits daran, dass die bislang zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmittel als Wirkstoffe Antikoagulanzen beinhalten, gegen die nicht nur teilweise Resistenzen bestehen, sondern die auch ein Problem aus Sicht des Umweltschut-

zes darstellen: Die meisten der eingesetzten antikoagulanten Wirkstoffe sind in der Umwelt persistent, bioakkumulierend und toxisch für Nicht-Zielorganismen, Haustiere und den Menschen. Als ernstzunehmende Alternativen stehen Fallen zur Verfügung, die sowohl in Gebäuden, Tierställen oder im Freiland als auch in der Kanalisation angewendet werden können und teilweise automatisch und über drahtlose Kommunikation vernetzt sind. Für die Wirksamkeit dieser Produkte werden die gleichen Maßstäbe angesetzt wie für Rodentizide. Zugleich ist aber eine Grundvoraussetzung für die Aufnahme von Fallen in die §18 Liste IfSG ihre mit dem Tierschutzrecht konforme Tötungswirkung. Auch diese wird vor Aufnahme in die §18 Liste IfSG geprüft. In Deutschland gibt es kein Zulassungsverfahren für Nagetierfallen. Die Hersteller von Fallensystemen haben durch die Anerkennung ihrer Fallen nach §18 IfSG daher die Möglichkeit, sich die Wirksamkeit und tierschutzgerechte Tötungswirkung ihrer Produkte behördlich bestätigen zu lassen.

## AUSBLICK

Globaler Warenhandel, gestiegenes Reiseaufkommen der Bevölkerung und nicht zuletzt der Klimawandel stellen den Öffentlichen Gesundheitsdienst vor neue Herausforderungen. Es ist damit zu rechnen, dass sich das Auftreten von Gesundheitsschädlingen und die von ihnen übertragenen Krankheitserreger immer schneller verändern werden. Eine neu geregelte Anerkennung von Mitteln und Verfahren gegen Gesundheitsschädlinge, Kopfläuse und Krätzmilben gemäß §18 IfSG soll helfen, auch neu auftretende Gefahren für die menschliche Gesundheit wirksam zu bekämpfen, ohne Mensch und Umwelt zu gefährden. Hierfür müssen in Zukunft noch weitere Indikationslücken geschlossen werden. ●

## LITERATURVERZEICHNIS

Fischer J, Friesen A, Hein S et al. (2019): EU Workshop on Non-Chemical Alternatives for Rodent Control (NoCheRo). Umweltbundesamt, DOKUMENTATIONEN 02/2019. [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/19\\_07\\_31\\_ws\\_nochero\\_report\\_final.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/19_07_31_ws_nochero_report_final.pdf) (Zugriff am: 29.01.2020).

IfSG – Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Sunderkötter C, Aebischer T, Neufeld M et al. (2018): Zunahme von Skabies in Deutschland und Entwicklung resistenter Krätzemilben? Evidenz und Konsequenz. J Dtsch Dermatol Ges. 17 (1): 15–24.

Sunderkötter C, Feldmeier H, Fölster-Holst R et al. (2016): S1-Leitlinie zur Diagnostik und Therapie der Skabies, Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF)-Registriernummer: 013–052.

## KONTAKT

Bettina Rothe  
Corrensplatz 1  
14195 Berlin  
E-Mail: [lfsgl8@uba.de](mailto:lfsgl8@uba.de)

[UBA]